

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Valdorf

der Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Valdorf

vom 25. September 2012

Die Evangelisch- Luth. Kirchengemeinde Valdorf

erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 und dem § 6 der Friedhofsatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Valdorf vom 13. Dezember 1991, in der Fassung vom 16. Februar 2010 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Valdorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 20 Jahre) | 0,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 100,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 400,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 360,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.250,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.100,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 310,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 248,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 10,33 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 8,27 € |

(4) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	740,00 €
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24,66 €
c) Grabmal	260,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

- a) Abfallbeseitigung und -entsorgung (Sachkosten, kalkulatorische Kosten und Werkvertragskosten)
- b) Wasserversorgung (Sachkosten, kalkulatorische Kosten und Werkvertragskosten)
- c) Rasenschnitt

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	0,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	380,00 €
d) Urnenbeisetzung	210,00 €

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier	0,00 €
b) Benutzung der Leichenkammer	60,00 €

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	200,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	390,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.020,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	390,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	100,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	281,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	843,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	122,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	100,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	140,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	380,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	210,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	35,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales, eines Holzkreuzes oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 €
(3) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	25,00 €
(4) Entsorgung eines stehenden Grabmales und des Fundamentes (soweit nicht von der Nutzungsberechtigten Person vorgenommen)	25,00 €
(5) Entsorgung eines liegenden Grabmales (soweit nicht von der Nutzungsberechtigten Person vorgenommen)	10,00 €
(6) Entsorgung einer Grabeinfassung (soweit nicht von der Nutzungsberechtigten Person vorgenommen)	15,00 €
(7) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	60,00 €
(8) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(9) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	10,00 €
(10) Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und Jahr	25,00 €

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 1991, in der Fassung vom 16. Februar 2010.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 1991, in der Fassung vom 16. Februar 2010, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom 25. Mai 2009, in der Fassung vom 14. September 2010, außer Kraft.

Vlotho-Valdorf, den 25. September 2012

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzende(r))

(Presbyter(in))

(Presbyter(in))

LS



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Valdorf
vom 27. August 2012
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2016 erteilt.

Bielefeld, 15. März 2013



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 20. März 2013



Bezirksregierung
Im Auftrag

Az.: 723.02-5316

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Valdorf wird durch Anschlag der Friedhofsträgerin auf dem Friedhof an der Lemgoer Straße, 32602 Vlotho, an der der Bekanntmachungstafel am Ruhekammergebäude ab dem 26. April bekannt gemacht und tritt am 05. Mai 2013 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird ab dem 26. April 2013 im Internet unter der Seite www.Valdorf.org auf den Anschlag hingewiesen.

Vlotho, den 17. August 2009

Christoph Beyer, Pfr.